

stüzung und der Beiträge zur Unterstützungskasse ortsgesetzlich zu regeln sind und daß der Staat den Gemeinden die Unterstützungen zur Hälfte bis zu 150 M. zu erstatten hat), da kam die Tielbe beziehentlich ihr Sohn auf das Gesuch zurück und verlangte eine entsprechende Pension. Sie wendet sich damit jetzt an die Stände, indem sie zugleich anführt, daß sie bereits im Jahre 1894 ein diesbezügliches Gesuch bei den Kammern eingereicht habe, daß aber dasselbe damals nicht zur Erledigung gekommen sei. Vor kurzem ist nun die Petition in der Zweiten Kammer berathen, von dieser jedoch abgewiesen worden, weil die Tielbe bereits 1½ Jahr vor dem Inkrafttreten dieses 94er Gesetzes ihre Funktion als Hebamme niedergelegt habe und ihr, da diesem Gesetze rückwirkende Kraft nicht beigelegt werden könne, ein Pensionsanspruch nicht zustehe. Auch Ihre vierte Deputation vermochte aus diesem Grunde zu einem anderen Votum nicht zu gelangen und beantragt daher auch ihrerseits die Petition auf sich beruhen zu lassen.

Präsident:

„Tritt die Kammer dem Antrage der Deputation bei?“

Einstimmig.

Wir gehen über zu einer Anzahl von Apothekenpetitionen. Zunächst zu Punkt 5: „Antrag zum mündlichen Berichte der vierten Deputation über die Petition des Bezirksvereins Triebischtal in Meissen, die Errichtung einer Apotheke im Ortstheile Triebischtal betreffend.“ (Drucksache Nr. 159.)

(Vergl. M. II. R. II. Bd. S. 885 ff.)

Se. Excellenz der Herr Wirkl. Geh. Rath Meusel wird den Vortrag erstatten.

Berichterstatter Wirkl. Geh. Rath Meusel: Meine hochgeehrten Herren! Der Bezirksverein Triebischtal in Meissen richtet an die Ständeversammlung die Bitte, dieselbe wolle die Errichtung einer Apotheke im Stadttheile Triebischtal der Stadtgemeinde Meissen geneigtest befürworten und führt im wesentlichen folgendes aus.

Das Bedürfnis der Errichtung einer Apotheke im Triebischtale, welches eine Art Vorstadt von Meissen darstelle und welches ohne Hinterland reichlich 6000, mit Hinterland aber weit über 10,000 Einwohner umfasse, sei seit langen Jahren schon ein dringendes und unabweises, zumal da auf die Stadtapotheke Meissen ohnehin über 20,000 Menschen angewiesen seien. Vom Mittelpunkte des Triebischtales aus gerechnet betrage die Entfernung zur Stadtapotheke Meissen 20 Minuten, also Hin- und Rückweg 40 Minuten. Das Triebischtal als

solches erstrecke sich aber von seinem Mittelpunkte gerechnet noch reichlich 20 Minuten nach außen hinaus. Außerdem komme das Hinterland in Betracht, welches sich vom Ende des Stadtbezirks Triebischtal noch auf mindestens fünf bis sechs Kilometer mit einer reichgesäeten Bevölkerung erstrecke. Die Lebensfähigkeit einer Apotheke in Triebischtal stehe außer Zweifel; die statistischen Nachweisungen der verschiedenen Krankenkassen im Triebischtale dürften das zur Genüge beweisen. Auch die in Betracht kommenden Aerzte, stünden der Frage der Apothekenerrichtung sämmtlich sympathisch gegenüber und betonten dieselbe sogar als eine absolute Nothwendigkeit.

Der Petition ist ein Verzeichniß von 1472 Unterschriften, meist von Haushaltungsvorständen ausgehend, beigelegt.

Die Königl. Staatsregierung hat erklärt, daß hier insbesondere das Bestehen des Exklusivprivilegiums der Apotheke in Meissen in Betracht komme, daß jedoch wiederholte Erörterungen im Gange seien und man hoffen dürfe, daß die Angelegenheit vielleicht zu einem befriedigenden Abschlusse gelangen werde.

Mit Rücksicht hierauf und auf die Ausführungen zur Petition des Verbandes konditionirender approbirter Apotheker hat die Zweite Kammer beschlossen, die Petition durch die Beschlußfassung zur Petition konditionirender approbirter Apotheker für erledigt zu erklären. Da es sich hierbei nicht sowohl um eine Beschwerde, als vielmehr um das anscheinend auf die Petition konditionirender approbirter Apotheker, in welcher auch der Ortstheil Triebischtal für die Konzessionirung einer Apotheke mit vorgeschlagen war, gestützte Bestreben handelt, aus einer günstigen Beurtheilung dieser Petition durch die Ständeversammlung auch für die Errichtung einer Apotheke im Triebischtale günstige Folgerungen hergeleitet zu sehen, so steht Ihre Deputation nicht an, der hohen Kammer den Beitritt zu dem Beschlusse der Zweiten Kammer zu empfehlen. Sie beantragt daher:

„Die hohe Kammer wolle beschließen, die Petition des Bezirksvereins Triebischtal in Meissen durch die Beschlußfassung beider Kammern zu der Petition des Verbandes konditionirender approbirter Apotheker für erledigt zu erklären.“

Präsident: Ich frage die Kammer, ob jemand das Wort begehrt? — Es ist nicht der Fall.

Ich frage dieselbe,

„ob sie auch hier mit ihrer vierten Deputation übereinstimmt?“

Einstimmig.